



INITIATIVE  
EUROPÄISCHER  
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 3  
Herrn Vorsitzenden Wilmsmann  
Tulpenfeld 4  
53105 Bonn

Vorab per Telefax 0228 - 14 6463

Berlin, 20.08.2014

**Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Interconnection-Verbindungsleistungen**

Az: BK3-14-015

**Hier: Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die BNetzA hat unter obigem Aktenzeichen das Verfahren: Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für „Interconnection-Verbindungsleistungen“ eröffnet. Auf ihren Antrag hin wurde die IEN zu diesem Verfahren beigelegt. Am 23. Juli 2014 hat die BNetzA einen Beschlussentwurf veröffentlicht und zur nationalen Konsultation gestellt. Die IEN nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

**I. Allgemeine Anmerkungen**

Die IEN begrüßt das Vorgehen der BNetzA zunächst dahingehend, dass der Verfahrensablauf geeignet ist, rechtzeitig vor dem Auslaufen der aktuellen Entgeltgenehmigung neue Entgelte festzulegen. Damit wird den zeitlichen Verzögerungen, die durch nationale und internationale Konsultationsverfahren entstehen, sinnvoll entgegengetreten. Die IEN hat in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass auch die Marktbeteiligten, die von den Auswirkungen der Entgeltgenehmigung mittelbar betroffen sind, hinreichende Planungssicherheit benötigen.

Die IEN begrüßt weiterhin die beabsichtigte Absenkung der Terminierungsentgelte als einen notwendigen Schritt zur Förderung eines

**MITGLIEDER**

Airdata  
Colt  
Orange Business  
Verizon  
Vodafone

**SITZ UND BÜRO**

Dorotheenstrasse 54  
10117 Berlin

**GESCHÄFTSFÜHRUNG**

RAin Malini Nanda

**VORSTAND**

Sabine Hennig  
Dr. Jutta Merkt  
Dr. Andreas Peya

**KONTAKTE**

Telefon +49 30 3253 8066  
Telefax +49 30 3253 8067  
info@ien-berlin.com  
www.ien-berlin.com



INITIATIVE  
EUROPÄISCHER  
NETZBETREIBER

Seite 2 | 5  
20.08.2014

Binnenmarktes in der Europäischen Union. Allerdings erachtet es die IEN vor dem Hintergrund der Erreichung des Ziels weitergehender Harmonisierung auf den Entgeltmärkten in Europa für notwendig, dass sich diese darüber hinaus auch an dem Entgeltniveau in den anderen europäischen Staaten messen lassen. Gerade für pan-europäisch tätige Netzbetreiber, wie die IEN-Mitgliedsunternehmen, ist ein möglichst einheitliches Entgeltniveau auf den europäischen Märkten essentiell, um grenzüberschreitende Dienste ohne entsprechend hohen kalkulatorischen Aufwand erbringen zu können.

Im Hinblick darauf, dass die Beschlusskammer nunmehr der Forderung der IEN nachkommt, die Spreizung zwischen Tarifen nach Peak- und Off-Peak-Entgelten abzuschaffen, möchte die IEN ebenfalls ihre Zustimmung erklären.

## II. Im Einzelnen

### 1. Zum Genehmigungszeitraum

Die IEN beantragt zunächst, den Zeitraum der Entgeltgenehmigung bis zum 31.12.2015 zu befristen. Dies begründet sich damit, dass es sich bei den Terminierungsleistungen im NGN der Telekom um Leistungen handelt, die neu eingeführt werden. Es ist mithin nicht ausgeschlossen, dass sich das derzeitige Angebot im Zuge der tatsächlichen Nutzung durch die Nachfrager anders entwickelt, als es für die Beteiligten dieses Verfahren derzeit vorhersehbar ist. Durch eine kurze Genehmigungsfrist kann sichergestellt werden, dass neue Entwicklungen keine nachteiligen Auswirkungen für die Nachfrager nach Interconnectionleistungen der Antragstellerin haben und damit zu entsprechend nachteiligen Wettbewerbsbedingungen führen.

### 2. Zur Genehmigungsfähigkeit von Peak/Off-Peak-Entgelten

Die IEN begrüßt ausdrücklich, dass die BNetzA nunmehr davon absieht, wie in der Vergangenheit eine Spreizung zwischen Tarifen nach Haupt- und Nebenzeit vorzunehmen. Die IEN stimmt der Auffassung zu, dass Gründe für eine solche Tariffdifferenzierung nicht vorliegen, da keine unterschiedlichen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung in der Haupt- und Nebenzeit ersichtlich sind.

### 3. Zur Höhe der Entgelte im Genehmigungsentwurf

Die IEN erachtet die zur nationalen Konsultation vorgelegten Entgelte für nicht genehmigungsfähig. Das im Genehmigungsentwurf enthaltene Entgelt für die Leistung Telekom B.1 hält keinem Vergleich stand, was eine weitere Anpassung an das Entgeltniveau in anderen Europäischen Ländern nach Auffassung der IEN unbedingt erforderlich macht. Dies gilt entsprechend für die Leistung N-B.1.

...



INITIATIVE  
EUROPÄISCHER  
NETZBETREIBER

Seite 3 | 5  
20.08.2014

#### a. Internationaler Tarifvergleich

Obwohl die IEN, wie bereits in der Stellungnahme vom 27.05.2014 vorgetragen, den Ansatz der BNetzA unterstützt, die Kosten der verfahrensgegenständlichen Dienste mittels eines Kostenmodells auf Grundlage eines reinen NGN-Netzes zu ermitteln, so müssen diese jedoch gleichzeitig einem europäischen Vergleich standhalten können. Unter Heranziehung von genehmigten Entgelten in anderen Europäischen Ländern wird deutlich, dass die vorliegend im Genehmigungsentwurf enthaltenen Entgelte zu den europaweit höchsten Minutenpreisen gehören.

Zwar hat die Beschlusskammer im Rahmen der Entgeltermittlung einen internationalen Tarifvergleich § 35 Abs. 1 Nr.1 TKG unter Berücksichtigung der Entgelte in den Ländern Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Malta, Norwegen und der Slowakei durchgeführt, jedoch lässt der Genehmigungsentwurf eine bereits eine hinreichende Begründung der Auswahl der Referenzländer vermissen.

Darüber hinaus bewertet es die IEN als kritisch, dass die BNetzA eine weitergehende Berücksichtigung des Ergebnisses des Tarifvergleichs mit der Begründung ablehnt, „dass eine internationale Vergleichsmarktbetrachtung gegenüber einer detaillierten Kostenbetrachtung den besonderen Verhältnissen in Deutschland nur in geringerem Maße Rechnung tragen kann“. Eine solche Argumentation muss sich die Kritik entgegenhalten lassen, dass die BNetzA in diesem Fall Referenzländer hätte auswählen müssen, die nicht ausschließlich auf das gewählte Modell der Entgeltgenehmigung Wert legen, sondern auch solche Länder berücksichtigen, die „den besonderen Verhältnissen in Deutschland“ entsprechen.

Die IEN erachtet es zudem als fehlerhaft, dass die BNetzA ohne eine nähere Begründung die erhebliche Abweichung des im Tarifvergleich ermittelten Entgelts in Höhe von 0,000861 €/Minute von dem anhand des nationalen Kostenmodells ermittelten Entgelt in Höhe von 0,0024€/Minute unberücksichtigt lässt und schlicht das nach dem eigenen Kostenmodell ermittelte Entgelt übernimmt. Hier dringend eine Korrektur geboten.

#### b. Shapely Ansatz

Soweit die BNetzA den von der Antragstellerin beantragten Ansatz der Kostenverteilung anhand der „Shapely Methodik“ ablehnt, stimmt die IEN der Begründung der BNetzA zu.

Der Shapely Ansatz birgt die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen und lässt die Tatsache unberücksichtigt, dass es sich bei dem NGN um eine Mehrdienstplattform handelt, über die eine Vielzahl von Diensten betrieben werden kann und von der Antragstellerin auch betrieben werden.

Aus Sicht der IEN ist bei näherer Marktbetrachtung der Angebote von Unternehmen erkennbar, dass Sprachtelefondienste auch gänzlich ohne Transportleistung angeboten werden können. So bietet eine Vielzahl von Unternehmen bereits heute VoIP-basierte Sprachtelefondienste an, bei denen der Kunde nicht zugleich einen Breitbandanschluss oder eine

...



INITIATIVE  
EUROPÄISCHER  
NETZBETREIBER

Seite 4 | 5  
20.08.2014

sonstige Transportleistung beim Anbieter des Sprachtelefondienstes in Anspruch nehmen muss. Daher ist die Argumentation der Antragstellerin mit den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht vereinbar, dass die Kosten des Transportnetzes – je nach Komponente – etwa zur Hälfte den Kosten für die verfahrensgegenständlichen Leistungen zuzuschlagen seien. Richtigerweise dürfen für NGN-Telefonanschlüsse Transportleistungen nicht berücksichtigt werden, da andere Unternehmen vergleichbare Leistungen – quasi als effizientere Form der Leistungsbereitstellung – über bereits vorhandene Breitbandanschlüsse bzw. Internetzugänge des Endnutzers anbieten. Darüber hinaus weist die IEN darauf hin, dass es sich bei dem Bereich des nationalen Terminierungsangebots nur um einen Dienst von vielen handelt, der zudem einen sehr geringen Bandbreitenbedarf aufweist und einen immer geringer werdenden Anteil des Gesamtverkehrs einnimmt. Auch aus diesen Gründen ist der Shapely Ansatz außer Betracht zu lassen.

### c. Exponentielle Glättung

Als kritisch erachtet die IEN schließlich die von der BNetzA beabsichtigte Durchführung einer exponentiellen Glättung des aus tatsächlichen Werten ermittelten Ergebnisses. Dies dürfte nicht mit den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung vereinbar sein, da insbesondere kein „dem Entgelt der vergangenen Jahre angepasstes Entgelt“ zu ermitteln ist.

Dies begründet sich bereits mit den eigenen Ausführungen der BNetzA im Genehmigungsentwurf, nach denen die Ermittlung der Entgelte auf der Grundlage aktueller Kosten erfolgt. Im Genehmigungsentwurf wird richtigerweise ausgeführt, dass der maßgebliche Investitionswert nach dem Bruttowiederbeschaffungswertansatz auf der Basis von Tagesneuwerten kalkuliert werde (vgl. S. 48 des Genehmigungsentwurfs). Es ist somit ein aktueller Investitionszeitpunkt maßgeblich. Nichts anderes kann für den Zeitpunkt der Bewertung der Kapitalkosten gelten.

Soweit vorliegend eine exponentielle Glättung zur Anwendung kommt, wird dieser korrekte Ansatz jedoch wieder ausgehebelt, da die für den maßgeblichen Investitionszeitpunkt relevanten Kapitalkosten „rückwirkend“ ermittelt werden. Dies ist anhand der Erhöhung des mit aktuellen Werten ermittelten Ergebnisses von 5,30% um 0,9%-Punkte auf 6,2% erkennbar, da eine Angleichung des aktuellen Wertes an historische Werte erfolgt und als Ergebnis zu einem um rund 17% höherer kalkulatorischer Zinssatz führt.

Damit wird der korrekte Ansatz der Entgeltermittlung auf Basis der aktuellen Kosten wieder aufgehoben und die BNetzA ist dringend gefordert, diese Fehlentwicklung zu korrigieren.

\*\*\*\*



INITIATIVE  
EUROPÄISCHER  
NETZBETREIBER

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Seite 5 | 5  
20.08.2014

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Mallni Nanda', written over a horizontal line. The signature is fluid and cursive.

Mallni Nanda, Rechtsanwältin  
Geschäftsführerin der IEN